

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die schweizerische Holzindustrie

(Vom 25. Februar 1952)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1948¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der vorgenannte Bundesratsbeschluss wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 2, Ziff. 5, Abs. 3:

Die Teuerungszulage beträgt auf den oben festgesetzten Löhnen:
90 Rappen pro Stunde für Verheiratete und Unterstützungspflichtige;
86 Rappen pro Stunde für Ledige und nicht Unterstützungspflichtige.

Art. 2, Ziff. 8:

¹ Den Arbeitern werden je nach Dienstalter bezahlte Ferien gewährt.
Die Dauer derselben beträgt nach Ablauf

des 1. Dienstjahres mindestens 6 Arbeitstage,
des 4. Dienstjahres mindestens 8 Arbeitstage,
des 8. Dienstjahres mindestens 10 Arbeitstage,
des 10. Dienstjahres mindestens 12 Arbeitstage.

² Ein Ferientag wird mit 8 Stunden bezahlt.

¹⁾ BBl 1948, II, 280.

³ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien nach Massgabe der Dauer der Beschäftigung im betreffenden Jahr:

- a. bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
- b. beim Ausbleiben von mehr als 30 Tagen im Jahr für eigene oder anderweitige Arbeiten oder bei Krankheit und Unfall;
- c. bei Betriebseinstellung von mindestens 2 Monaten.

⁴ Während der Ferien dürfen keine Berufsarbeiten für Drittpersonen ausgeführt werden.

⁵ Jeder Arbeiter hat sich über den Ferienantritt mit seinem Arbeitgeber zu verständigen und auf dringende Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

⁶ Eine Barentschädigung an Stelle der Ferien ist nicht gestattet.

Art. 2, Ziff. 10:

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer hat sich gegen die Folgen des Lohnausfalles bei Krankheit bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse für ein Krankengeld zu versichern. Die Prämie für die Krankengeldversicherung hat mindestens Fr. 2. 40 pro Woche zu betragen.

² Der Arbeitgeber hat an die Prämie der Krankengeldversicherung einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 1. 20 zu bezahlen.

³ Bezahlt der Arbeitgeber wenigstens die Hälfte der tatsächlichen Prämie der Krankengeldversicherung, so darf er im Krankheitsfalle das von der Kasse gewährte Krankengeld von dem gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts zu bezahlenden Lohn abziehen.

Art. 2, Ziff. 12 (neu):

Der Arbeitnehmer hat bei militärischen Inspektionen Anspruch auf den halben Tagesverdienst.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 25. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Holzindustrie (Vom 25. Februar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1952
Date	
Data	
Seite	500-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 785

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.